

Von Hiltins Nachfolger Sindram heißt es c. 11: *Anno Domini MLXII felicitis memoriae abbas Sinderamus ordinationis suae anno XIII^o 27) XI kl. Maii moritur*. Das Jahr 1062 kann auf keinen Fall stimmen, selbst wenn wir vom Jahre 1053 diese Zeitspanne weiterrechneten, kämen wir auf das Jahr 1066. Diesen Widerspruch werden wir am besten lösen können, wenn wir uns dem Nachfolger Sindrams zuwenden. Abt Friedrich hat dem Kloster 28 Jahre vorgestanden, lib. I, 29: *Itaque abbas Fridericus annis XXVIII huic praefuit ecclesiae*. Von Friedrich wissen wir, daß er im Jahre 1100 noch lebte²⁸⁾; seinen Tod dürfen wir also frühestens in dieses Jahr setzen, was wir aus später ersichtlichen Gründen wohl unbedenklich tun dürfen. Friedrich wurde also Abt von Goseck im Jahre 1072 und Sindram starb nicht 1062 sondern 1072. Die irrige Jahreszahl 1062 möchte ich nicht dem Chronisten zur Last legen. Sie geht wohl auf einen Irrtum in der Überlieferung zurück durch Ausfall der einen Ziffer X, während im Original sehr wahrscheinlich das Jahr MLXXII gestanden haben wird. Es ist nicht unglaublich, wenn man vermutet, daß der Fehler durch die Pegauer/Leipziger Hs. in die Überlieferung hereingebracht ist, die ebenfalls MLXII aufweist; denn ein gleicher Fehler ist dem Schreiber bei der Kapitelbezifferung von I, 29 und ein ähnlicher Fehler bei II, 29 durch Ausfall der Ziffer I unterlaufen. Damit schließt sich für uns der Kreis der chronologischen Angaben für die Amtszeit der einzelnen Äbte. Sindram starb 1072, seine Abtszeit betrug 13 Jahre. Er trat also sein Amt 1059 an. Für Hiltin erhalten wir dann die Zeit von 1049/50—1059. Nun heißt es aber für Hiltin in I, 10: *Ipsis in temporibus abbas Hilthinus per archiepiscopum in Dacia episcopus ordinatur et Sindrammus loco eius est subrogatus*. *Ipsis in temporibus* bezieht sich auf die vorhergehende Zeitangabe von Dedos Tod (I, 9) im Jahre 1056. Wie oben schon auseinandergesetzt wurde, läßt *ipsis in temporibus* einen größeren Spielraum zu als *eo*

²⁷⁾ Köpke folgt hier dem Wolfenbütteler Codex, der die Zahl nicht enthält. Seine Ansicht ist nach Kenntnis der viel älteren Leipziger Hs. aber nicht mehr aufrecht zu erhalten, die eindeutig XIII überliefert. In der Ausgabe MG. SS. 10, 145 Anm. 51 ist irrtümlich für den Göttinger Codex die Zahl 14 angegeben. Wie mir Herr Professor Holtzmann mitteilte, steht in der Göttinger Hs. aber deutlich 13. Der Druckfehler ist also dahin zu ändern.

²⁸⁾ S. H. Weirich, Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld 1/1 (1936) Nr. 116, 117, 119. Die beiden ersten Urkunden stammen aus dem Jahre 1099, Urkunde 119 aus dem Jahre 1100. In dieser Urkunde ist Friedrich als Zeuge aufgeführt: *Fridericus abbas cum omni simul congregatione*. S. auch Ph. Hafner, Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (1936) S. 58 ff.